



**EINWOHNERGEMEINDE  
MÜHLEBERG**

**Schulreglement  
2018**

# Inhalt

<b>1. Schulwesen .....</b>	<b>3</b>
Geltungsbereich .....	3
<b>2. Zuteilung .....</b>	<b>3</b>
Zuteilung .....	3
Sekundarstufe I.....	3
Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde .....	3
<b>3. Besondere Massnahmen .....</b>	<b>4</b>
Integration und besondere Massnahmen .....	4
<b>4. Schulwege und Transporte .....</b>	<b>4</b>
Zumutbarkeit des Schulwegs.....	4
<b>5. Tagesschule .....</b>	<b>4</b>
Grundsatz .....	4
Gebühren .....	4
Tagesschulpersonal .....	5
Verordnung.....	5
<b>6. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
Inkrafttreten .....	5
Aufhebung bisheriges Recht.....	5

Die Einwohnergemeinde Mühleberg erlässt, gestützt auf die kantonalen Bestimmungen sowie das Organisationsreglement Mühleberg vom 10.12.2007, das folgende

**Schulreglement der Einwohnergemeinde Mühleberg:**

<p><b>1. Schulwesen</b></p>	
<p>Geltungsbereich</p>	<p><b>Art. 1</b> Das Volksschulwesen der Gemeinde Mühleberg umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den zweijährigen Kindergarten;</li> <li>b) die Volksschule mit sechs Jahren Primarstufe und drei Jahren Sekundarstufe I;</li> <li>c) die besonderen Massnahmen in der Volksschule nach Art. 17 des Volksschulgesetzes;</li> <li>d) die Tagesschule;</li> <li>e) die Schulsozialarbeit.</li> </ul>
<p><b>2. Zuteilung</b></p>	
<p>Zuteilung</p>	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Unterricht der Volksschule findet zentral in Allenlüften statt.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Klassen erfolgt durch die Schulleitung.</p>
<p>Sekundarstufe I</p>	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Real- und Sekundarschülerinnen und –schüler werden nach dem durchlässigen Schulmodell 3b in gemischten Klassen unterrichtet. In den Hauptfächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder dem Sekundarschulniveau zugewiesen. Wer in mindestens zwei Hauptfächern dem Sekundarschulniveau zugewiesen ist, gilt als Sekundarschülerin oder Sekundarschüler.</p> <p><sup>2</sup> Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet in Gymnasien der Region Bern statt.</p>
<p>Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde</p>	<p><b>Art. 4</b> Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler die Volksschule der Gemeinde Mühleberg besuchen, oder in denen Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Mühleberg unterrichtet werden, Zusammenarbeitsverträge abschliessen.</p>

<b>3. Besondere Massnahmen</b>	
Integration und besondere Massnahmen	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben zusammenschliessen oder die Aufgaben an andere Gemeinden übertragen, insbesondere für die Organisation und Führung der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule.</p> <p><sup>2</sup> Die Organisation und die Zusammenarbeitsform werden durch den Gemeinderat im Umsetzungskonzept „Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule“, IBEM, geregelt.</p>
<b>4. Schulwege und Transporte</b>	
Zumutbarkeit des Schulwegs	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schule) muss zumutbar sein.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Schulweg nicht zumutbar, organisiert die Gemeinde Transportmöglichkeiten, die für die Eltern unentgeltlich sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Schülertransporte regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.</p>
<b>5. Tagesschule</b>	
Grundsatz	<p><b>Art. 7</b> Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.</p>
Gebühren	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuungsstunden nach kantonalem Tarif sowie für die Verpflegung erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Mahlzeiten in der Tagesschule in der Tagesschulverordnung fest. Pro Zwischen- und Hauptmahlzeit gilt ein Gebührenrahmen von CHF 1.00 bis CHF 15.00.</p> <p><sup>3</sup> Die Eltern erteilen der Finanzverwaltung Mühleberg die Vollmacht zur Einsicht in die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Eltern, welche die Vollmacht nicht erteilen, werden mit dem Maximalbetrag belastet.</p>

Tagesschulpersonal	<b>Art. 9</b> Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.
Verordnung	<b>Art. 10</b> Weitere Details regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.
<b>6. Schlussbestimmungen</b>	
Inkrafttreten	<b>Art. 11</b> Dieses Reglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.
Aufhebung bisheriges Recht	<b>Art. 12</b> Das Schulreglement vom 1. Juni 2015 wird aufgehoben.

So beraten und beschlossen am 04. Dezember 2017.

**Namens der Gemeindeversammlung Mühleberg**

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. René Maire

sig. Ernst Schmid

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 02.11.2017 bis 04.12.2017 in der Gemeindeschreiberei Mühleberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Laupen vom 02.11.2017 und 09.11.2017 bekannt gemacht.

Mühleberg, 05. Januar 2018

Der Gemeindeschreiber:

sig. Ernst Schmid